

2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ratekau über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 07.12.2017 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Steuersatz

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
Für gefährliche Hunde bzw. Gefahrhunde, die im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit und keine Steuerermäßigung gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5 und 7 für gefährliche Hunde bzw. Gefahrhunde nicht anzuwenden sind.

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen um die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen bzw. Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen bzw. Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen bzw. Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten

Leistungsrichterinnen bzw. -richtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 entfällt.

§ 8 Absatz 3 entfällt.

§ 8 Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

§ 8
Allgemeine Voraussetzungen für die
Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- 4. in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 7 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 11
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. als Gesamtsumme am 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 Absatz 1, 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Ratekau über die Erhebung der Hundesteuer tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 13.12.2017

L.S.

gez. Thomas Keller
Bürgermeister